

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> ALLE (Prof., WM, SM, Tut) <input checked="" type="checkbox"/> FAK <input checked="" type="checkbox"/> WE <input checked="" type="checkbox"/> ZUV		Schlagwort : Hotelbuchungen im Rahmen von Dienstreisen im Ausland	Gruppe F
Bearbeiter/in: Hr. Kernbaum			
Stellenzeichen / Telefon: II RK 1 / -22690	Datum: 06.08.2014	Dieses Rundschreiben ergänzt Rdschr. vom 11.04.2014	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur ergänzenden Klarstellung möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Rundschreiben "Hotelbuchungen über 60 Euro im Rahmen von Dienstreisen im Inland über das TU-Firmenportal" auch auf Auslandsdienstreisen anzuwenden ist.

Anstelle der im Inland maßgeblichen pauschalierten Höchstgrenze von 60 Euro pro Übernachtung gelten bei Übernachtungen im Ausland die Beträge, die in der jährlich angepassten Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern festgelegt sind.

Die Verwaltungsvorschrift wird in der aktuell gültigen Fassung auf der Webseite des Servicebereiches Reisekosten (Direktwahl 34943) als Information bereitgestellt.

Sollten Sie höhere Übernachtungskosten geltend machen als die Beträge, die in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift festgehalten sind, ist auch hier wie bei Inlandsübernachtungen eine Begründung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung von Frühstückskosten im Rahmen Ihrer Hotelübernachtung nur dann erfolgen kann, wenn die Rechnung der Übernachtung auf den Arbeitgeber TU Berlin ausgestellt ist.

Für eventuell auftretende Rückfragen steht Ihnen der Servicebereich Reisekosten zur Verfügung.

Im Auftrag

Kernbaum
Leiter Servicebereich Reisekosten